UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 415 "Ortsfeuerwehr Giesen“

in Giesen
(Landkreis Hildesheim)

Beauftragung:

Gemeinde Giesen
Rathausstraße 27
31180 Giesen

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
17. November 2022

Titelfoto: Blick von der Emmerker Straße auf den zukünftigen Feuerwehrstandort

Inhalt Seite

Umweltbericht

I	**EINLEITUNG**	**4**
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.2.1	Rechtshintergrund	5
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen	6
1.2.3	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	7
II	**BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**	**8**
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	8
2.1	Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	8
2.2	Schutzgut „Fläche“	11
2.3	Schutzgut „Boden“	11
2.4	Schutzgut „Wasser“	11
2.5	Schutzgut „Luft“	11
2.6	Schutzgut „Klima“	12
2.7	Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	12
2.8	Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	12
2.9	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	12
2.10	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
2.11	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	14
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
3.1	Beurteilungsgrundlagen	14
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	14
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	15
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“	16
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	16
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	17
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“	17
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“	17
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	17
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt	17
3.2.9	Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“	18
3.2.10	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
3.2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen	18
3.2.12	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten	18
3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	18
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	18
3.5	Kumulative Vorhaben	18
3.6	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	19
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
3.8	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme	19
3.9	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)	19

Inhalt .Seite

4 Vorhabensfolgen und Kompensation 19
4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht 19
4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung 19
4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang 19
4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung 21
4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 21
4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes 22
4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 26
4.1.4 Eingriffsbilanz 26
4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung 27

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 28

III ZUSÄTZLICHE ANGABEN 28
6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 28

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) 29

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 29

Abbildungen

Abb. 1 Lageübersicht 4
Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ 5
Abb. 3a Abgrenzung und Inhalt der 5. FNP-Änderung (Änderungsbereich 1) 7
Abb. 3b Abgrenzung und Inhalt der 5. FNP-Änderung (Änderungsbereich 2) 8
Abb. 4 Fotos zum aktuellen Landschaftszustand 13
Abb. 5 Abgrenzung der potentiell eingriffsrelevanten Flächen 15
Abb. 6 Lage der Maßnahme A 1 (Artenschutz „Feldhamster“) 21
Abb. 7 Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 1 22
Abb. 8 Räumliche Zuordnung der Maßnahme E 1 auf dem Flurstück 23
Abb. 9 Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 2 24
Abb. 10 Räumliche Zuordnung der Maßnahmen E 2 und E 3 auf den Flurstücken 24
Abb. 11 Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 2 24
Abb. 12 Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 3 25
Abb. 13 Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 3 25

Karten

Karte 1 Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen 10
Karte 2 Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge 20

Tabellen

Tab. 1 Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs und Kompensationsübersicht 20
Tab. 2 Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge 28

Referenzliste der verwendeten Quellen 30

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Gemeinde Giesen beabsichtigt für die Ortschaft Giesen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“. Anlaß ist die Notwendigkeit, ein neues Feuerwehrgebäude zu erstellen, da das alte Gebäude sanierungsbedürftig ist, die zukünftige Zahl von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr aufnehmen kann und die bisherige dezentrale Lagerung von Feuerwehrmaterial zusammenzufassen.

Parallel dazu wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die (abgesehen von der Betroffenheit einer weiteren Teilfläche und mit Ausnahme der Verkehrsfläche „Emmerker Straße“) dem gleichen Zweck wie der Bebauungsplan Nr. 415 dient und daher auch in Bezug auf das B-Plan-Gebiet Nr. 415 (Geltungsbereich 1) weitgehend flächengleich ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Das Vorhaben liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Giesen im Übergang zur Offenlandschaft, wie in Abb. 1 grob skizziert.

Abb. 1: Lageübersicht

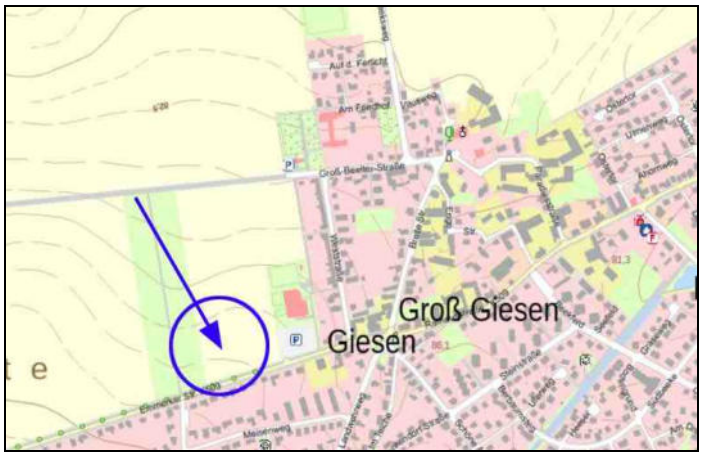

Kartengrundlage: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/ (2022, ergänzt)

Art und Umfang des Vorhabens

Im Geltungsbereich „1“ des Bebauungsplanes wird im Süden die Emmerker Straße als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich daran anschließend wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ mit einem zentralen Baufenster für eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

Daran wiederum nördlich anschließend wird eine Fläche für Landwirtschaft in Überlagerung mit der Darstellung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt, die der artenschutzrechtlichen Kompensation dienen soll.

Der Sonstige Geltungsbereich „2“ umfaßt eine Fläche nordöstlich der Kalihalde in der Gemarkung Groß Giesen, die der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation dienen soll. Darüber hinaus umfassen die Sonstigen Geltungsbereiche „3“ und „4“ zwei Flächen westlich von Hasede, die ebenfalls der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation dienen sollen.

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art und Maß der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung (alle Geltungsbereiche) des Bebauungsplanes Nr. 415.

1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des B-Plan-Gebietes (regulärer Geltungsbereich „1“) beträgt insgesamt 0,6418 ha. Davon entfallen 0,3808 ha auf die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“, hinzu kommen 0,0706 ha Verkehrsflächen. Auf Flächen für die Landwirtschaft entfallen 0,1904 ha.

Der Sonstige Geltungsbereich „2“ umfaßt 0,1885 ha Fläche für Landwirtschaft, der Sonstige Geltungsbereich „3“ weitere 551 m^2 und der Sonstige Geltungsbereich „3“ umfaßt 904 m^2 – allesamt „Fläche für die Landwirtschaft“, überlagert durch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.
Für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

Abb. 2: Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“,

Nr. 1 *Nr. 2* *Nr. 3 + 4*

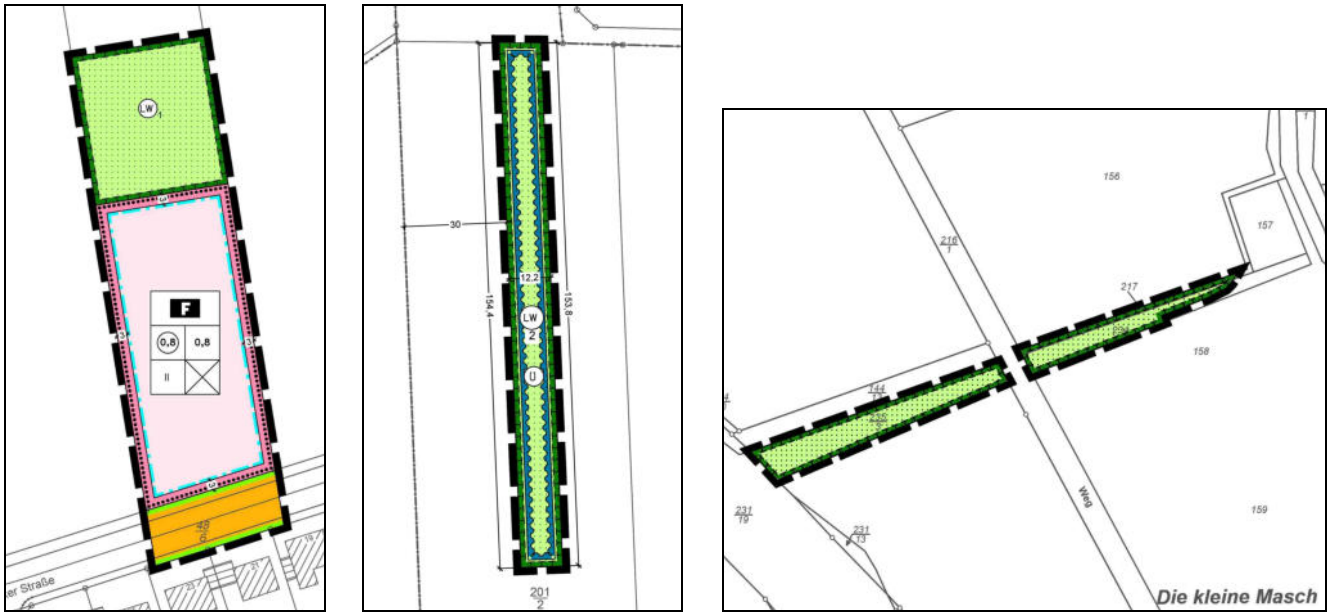

aus KELLER (2022-1)

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer ***Umweltprüfung*** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser ***Umweltbericht*** bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

Der grundsätzliche Aufbau und der Inhalt dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Giesen abgestimmt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. ***Eingriffsregelung*** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur ***Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen*** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist hier jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)
Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs.1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz
Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

> „*Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*
>
> 1. *die biologische Vielfalt,*
> 2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
> 3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*
>
> *auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.*“

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „*soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.*“

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

> *§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes*
>
> Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen

seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.
Gleichwohl sind nachgelagert (z.B. bei der Bauausführung) ggf. bodenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten (vgl. auch Kap. 2.3 / Schutzgut „Boden“).

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)
Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2016) ist der der Bereich des Plangebietes (Geltungsbereich 1) und seiner weiteren Umgebung als „*Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials*“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis HILDESHEIM (LRP)
Im (bereits älteren) LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) sind für das Plangebiet (Geltungsbereich 1) und seine Umgebung keine besonderen Umweltschutzziele dargestellt.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Giesen
Ein Landschaftsplan mit Zielaussagen zum Umweltschutz liegt für die Gemeinde Giesen derzeit nicht vor.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen (FNP)
Wie bereits erwähnt führt die Gemeinde Giesen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit (in Bezug auf den Geltungsbereich „1“ des B-Planes Nr. 415) gleicher Zielsetzung durch. Ausgenommen ist dabei die Emmerker Straße als Verkehrsfläche. Einbezogen sind jedoch der bisherige Feuerwehrstandort (Gemeinbedarfsfläche) am Rathaus als Änderungsbereich „2“ sowie eine größere Fläche der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“, einbezogen in den Änderungsbereich „1“.

Die nachfolgenden Abb. 3a und 3b zeigen die bildlichen Darstellungen der 5. FNP-Änderung (2 Änderungsbereiche) im Vergleich mit der jeweils bisherigen Darstellung.

Abb. 3a: Abgrenzung und Inhalt der 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich „1“

zum Vergleich: Bisherige FNP-Darstellung

Danach wird für den Änderungsbereich „1“ statt der bisherigen „Grünfläche für Sportplatz, Spielplatz und Gaststätte“ im südwestlichen Bereich nun anteilig eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und im übrigen Bereich eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Im Änderungsbereich „2“ entfällt zukünftig das bisherige punktförmige Symbol „Feuerwehr“, es wird nur noch eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Abb. 3b: Abgrenzung und Inhalt der 5. FNP-Änderung - Änderungsbereich „2“

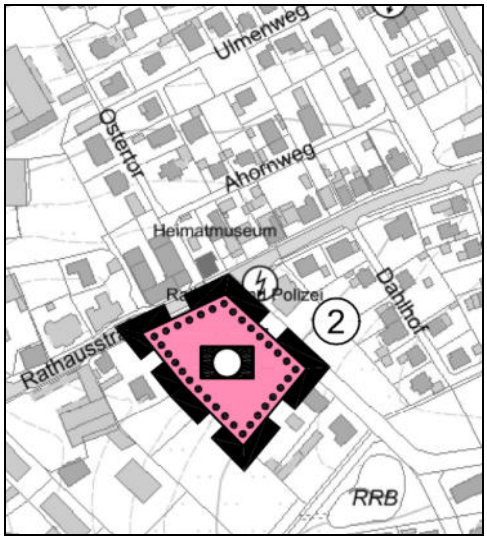

<u>zum Vergleich</u>: Bisherige FNP-Darstellung

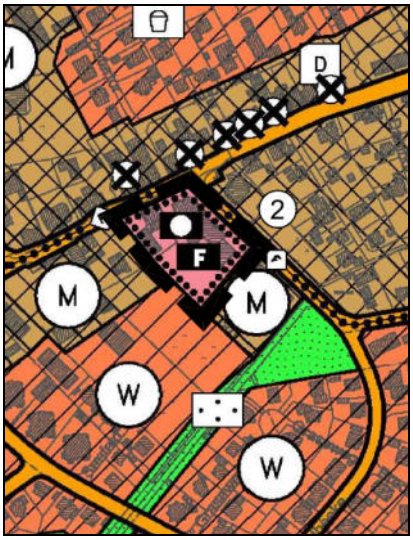

Darstellungen aus: KELLER (2022-2)

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Planungsziele bzw. Ziele des Umweltschutzes werden im vorliegenden Fall über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Artenschutzregelungen angemessen berücksichtigt.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten.

Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte; begleitende FNP-Änderung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich dem nördlichsten Ausläufer des Innerste-Berglandes zuzuordnen, speziell dem Hildesheimer Bergland mit der Untereinheit „Giesener Berge“ (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Die ursprüngliche Landschaft zeigt im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes ein nach Norden bis Nordosten hin abfallendes Relief.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre ganz allgemein von „*Eichen-Hainbuchenwald feuchter kalkreicher Böden in Durchdringung mit mesophilem Buchenwald*“ auszugehen (LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine am 19.08.2022 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes.

Dieser aktuelle Landschaftszustand ist in Karte 1 ("Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen") wiedergegeben. Für das Plangebiet ergibt sich danach folgendes Bild:

- Im Planbereich ist weitaus überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (zum Kartierzeitpunkt mit Zuckerrüben bestanden) vorhanden.
- Beim flächenanteilig untergeordneten südlichen Planbereich handelt es sich um ein Straßengrundstück (Emmerker Straße). Dort sind als befestigte Flächen anteilig die Straßen-

fahrbahn, ein südlicher Gehweg, ein nördlicher Geh- und Radweg sowie Grundstückszufahrten vorhanden.
- Im nördlichen Straßenseitenraum stehen außerdem 3 hochgewachsene Baumhaseln, die Bestandteil einer geschlossenen Baumreihe sind. Die Bäume sind vital. Unterhalb der westlichen beiden Bäume hat sich außerdem eine schmale Gehölzzeile aus vorwiegend Feldahornaufwuchs entwickelt, ergänzt durch Einzelexemplare von Rose, Kirsche und Strauchhasel.
- Beiderseits des nördlichen Geh- und Radweges sind saumartige halbruderale Gras- und Krautfluren vorhanden, die nördlich auch eine straßenbegleitende Entwässerungsmulde bedecken.
- Außerhalb angrenzend setzen sich die Ackerflächen nach Norden und Osten fort. Südlich der Emmerker Straße ist Wohnbebauung mit Hausgärten vorhanden und westlich begrenzen Kleingartenflächen den Planbereich.

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen ist damit insgesamt äußerst eng und sehr stark durch intensive Nutzung geprägt.

Hinweise auf das Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Pflanzenarten ergaben sich vor Ort nicht.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt liegen hier nicht vor (NLWKN 2022). Im LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) ist für den Planbereich hinsichtlich der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ebenfalls keine besondere Bedeutung vermerkt.

Biotopvernetzung des Plangebietes mit seinem Umfeld ist insofern gegeben, als der Planbereich derzeit noch Bestandteil der Offenlandschaft ist.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte (z.B. LSG, NSG, GLB, ND) sind im Planbereich nicht vorhanden und grenzen auch nicht direkt an. Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG sind ebenfalls nicht vorhanden.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Vegetations- und vor allem Nutzungsstrukturen ist hier keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt[1] im Bereich der überplanten Flächen gegeben.

Fauna

Brutvögel

Das Vorkommen von Brutvogelarten der Offenlandschaft wie z.B. der Feldlerche kann auf weitläufigen Ackerflächen nicht a priori ausgeschlossen werden. Mit Blick auf das Meideverhalten (Abstand > 80 bis 100 m) speziell der Feldlerche zu der angrenzenden Baum- und Siedlungskulisse südlich an der Emmerker Straße sowie der westlich angrenzenden Kleingartenanlage ist die Habitatbedeutung hier jedoch als deutlich eingeschränkt anzusehen, wenn überhaupt gegeben.

Feldhamster

Für den betroffenen Raum ist insgesamt bekannt und teils über Daten belegt, daß Feldhamster dort grundsätzlich vorkommen (können). Deshalb muß ohnehin nach dem Kompensationsansatz des NLWKN ein artenschutzrechtlicher Potentialausgleich vorgenommen werden, das ist auch so vorgesehen (vgl. Kap. 4.1.3.2).
BIODATA (2022) hat den betroffenen Bereich auf aktuelle tatsächliche Feldhamstervorkommen geprüft und mitgeteilt, daß bei der Sommerbegehung 2022 keine Feldhamsterbaue gefunden wurden. Sollte sich die Umsetzung des Bauvorhabens „Feuerwehr“ jedoch in den Sommer 2023 hinziehen, wäre vor Baubeginn (Bodenarbeiten) eine nochmalige Prüfung auf ggf. bis dahin eingewanderte Hamstervorkommen anzuraten.

Allgemeines

Auf allen offenen unbefestigten und insbesondere auch vegetationsbedeckten Böden des Plangebietes ist darüber hinaus insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugern wie z.B. Feldmaus, Maulwurf oder hier auch Feldhamster.

[1] Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

Karte 1: Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen

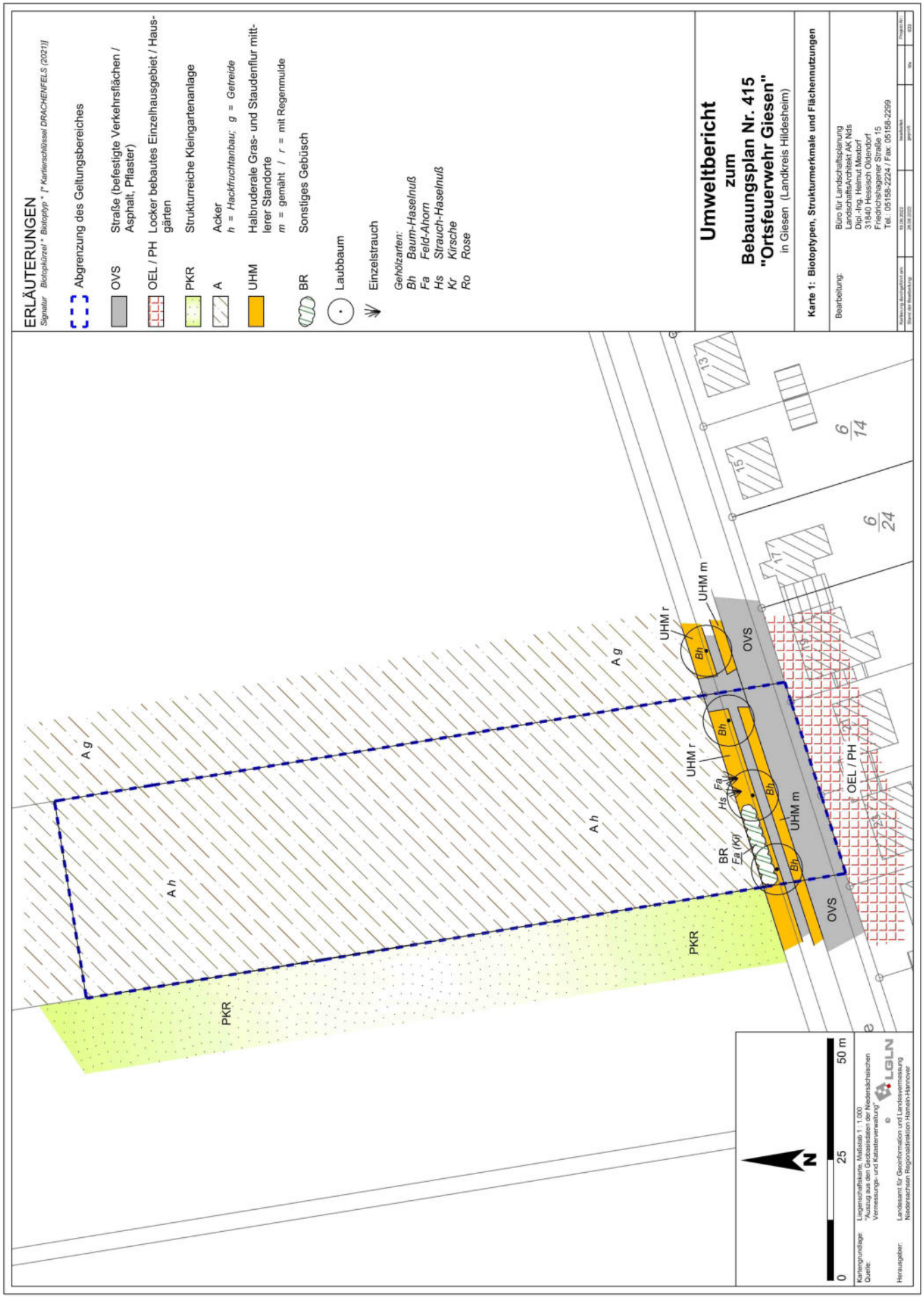

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) “*weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“.* Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gegeben.

Bei dem hier überplanten Bereich (Geltungsbereich 1) handelt es sich derzeit um zwar bereits überplante Flächen (Grünflächen innerhalb des B-Planes Nr. 415), de facto aber (mit Ausnahme der Straße als Verkehrsfläche) derzeit noch um unbebaute Offenlandschaft.

Die Sonstigen Geltungsbereiche 2 – 4 sind bislang nicht mit Bebauungsplänen überplant, im Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt und de facto noch Flächen der Offenlandschaft.

2.3 Schutzgut „Boden“

Natürlicherweise sind hier in der ebenen bis flachwelligen Lößbörde frische, in tieferen Lagen örtlich staunasse oder auch grundwasserbeeinflußte, fruchtbare tonige Schluffböden vorhanden, z.T. mit Lehm oder Sand im Untergrund. Daraus ist hier als Bodentyp „Flache Tschernosem-Parabraunerde“ hervorgegangen (NLfB 1974; LBEG 2022).

Im Bereich der Ackerflächen des Geltungsbereiches 1 ist noch von natürlicher Bodenschichtung bzw. von natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen auszugehen. Die Böden sind dort in Bezug auf natürliche standortspezifische Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen bzw. für die Fauna, physikalisch-chemische Puffer-, Speicher- und Filterwirkung, Versickerung, mikroklimatische Abkühlungswirkung durch Verdunstung u.a.) als noch voll funktionsfähig anzusehen. Vorkommen besonderer bzw. extremer abiotischer Standortfaktoren wie Nässe, Rohboden mit starker Besonnung o.ä. sind hier aber nicht gegeben.

Im Bereich der befestigten Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg) der Emmerker Straße einschließlich ihrer Seitenräume ist die natürliche Bodenschichtung bereits als stark bis sehr stark gestört anzusehen, natürliche Bodenfunktionen können aufgrund von Überbauung und Versiegelung / Befestigung hier kaum noch oder gar nicht mehr erfüllt werden. Der Anteil bereits befestigter Flächen liegt derzeit bei ca. 7,2 % und beschränkt sich auf den Bereich der Verkehrsflächen.

Das Plangebiet liegt in einem hier weiträumig gegebenen sog. „*Suchraum für schutzwürdige Böden*“ mit der Klassifizierung „*hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit* “ (LBEG 2022).

Im Rahmen der Raumordnungsplanung hat das LBEG für den Landkreis Hildesheim in einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung eine „Gesamtbewertung Schutzwürdigkeit der Böden“ vorgenommen und den hier betroffenen Bereich im regionalen Vergleich als „sehr hoch“ dargestellt.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1) liegen nicht vor.

2.4 Schutzgut „Wasser“

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1) oder auch außerhalb angrenzend sind weder Still- noch Fließgewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete vorhanden (Hinweis: die Geltungsbereiche 3 und 4 liegen teils im Überschwemmungsgebiet der Innerste).

Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann im Planbereich noch versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird oder bei Starkregen oberflächlich abfließt. Das auf der Fahrbahn (einschl. südlichem Gehweg) der Emmerker Straße anfallende Niederschlagswasser wird von Straßenabläufen aufgenommen und abgeführt, das auf dem nördlichen Geh- und Radweg anfallende Niederschlagswasser versickert im Seitenraum.

Die Grundwasserneubildungsrate wird im langjährigen Mittel mit ca. 150 – 200 mm/a angegeben, das liegt damit im oberen Drittel von insgesamt 15 Stufen und bedeutet aufgrund der gegebenen Böden eine eher weniger gute Durchlässigkeit des Bodens bzw. der tieferliegenden Schichten. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als hoch (LBEG 2022) eingestuft.

2.5 Schutzgut „Luft“

Aufgrund des Sachverhaltes, daß es sich bei dem überplanten Bereich nördlich der Emmerker Straße um unbebaute Offenlandschaft mit ausschließlich Offenböden handelt sowie mangels schadstoffemittierender Betriebe (Gewerbe, Industrie) o.ä. in der unmittelbaren Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen. Nähere Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß im Seitenraum der Emmerker Straße in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung Schadstoffbelastung aus Straßenverkehr gegeben ist.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der hier gegebenen subkontinentalen Bergvorlandregion ist mit jährlichen Niederschlägen von rund 550 - 650 mm eher trocken. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit <200 mm/ Jahr einen geringen bis sehr geringen Wasserüberschuß bei hohem bis sehr hohem Defizit von >75 mm im Sommerhalbjahr (NLfB 1978).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen oder z.B. Waldrändern grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist als z.B. innerhalb von bebauten Bereichen, von Gartenflächen, hinter höheren bzw. dichteren Gehölzbeständen o.ä..

Das örtliche Geländeklima des Plangebietes kann noch als weitgehend ausgeglichen angesehen werden, denn die überwiegend vorhandenen Offenböden (Acker) einschließlich ihrer jahreszeitlichen Vegetationsdecken dienen durch Verdunstung und die damit verbundene Abkühlungswirkung noch der Regulation bzw. dem Ausgleich des Geländeklimas. Vorbelastungen durch versiegelte Flächen und dadurch bedingte geländeklimatische Funktionseinbußen sind im Plangebiet derzeit nur untergeordnet im Bereich der Emmerker Straße gegeben.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 4 mit den Fotos 1 bis 4 zeigt exemplarisch das Erscheinungsbild des Plangebietes (Geltungsbereich 1) einschließlich seiner Randbereiche bzw. Umgebung.

Kennzeichnend sind hier nördlich der Straße Ackerflächen, die östlich bis zum Sporthallenkomplex reichen, sich nach Norden hin aber deutlich weiter fortsetzen und auch nach dort hin weiterreichende Sichtbeziehungen ermöglichen. Im Umkehrschluß ist das Plangebiet auch von dort her verstärkt einsehbar.

Westlich wird das Plangebiet durch eine strukturreiche, gut durchgrünte Kleingartenanlage begrenzt.

Die entlang der Nordseite der Emmerker Straße vorhandene markante Baumreihe aus Baumhaseln ist hier straßenseitenraum- und ortsbildprägendend. Südlich der Straße ist Wohnbebauung mit Gärten vorhanden.

Das Gelände ist vergleichsweise eben, fällt aber insgesamt nach Norden hin leicht ab.

2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Wohnnutzung ist hier innerhalb des Plangebietes nicht gegeben. Das Plangebiet erfüllt auch keine speziellen Aufgaben der örtlichen Naherholung für die allgemeine Bevölkerung, der Bereich ist nur von den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen aus erlebbar bzw. einsehbar.

Allerdings grenzt südlich an die Emmerker Straße lockere Wohnbebauung mit Gebäuden und Freiflächen / Gärten an. Westlich angrenzend liegen Kleingartenflächen, die der örtlichen Naherholung dienen.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Wertgebende Merkmale für dieses Schutzgut sind derzeit nicht bekannt.

Abb. 4: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 19.08.2022)

Foto 1: Blick von Osten auf den Standort des zukünftigen Feuerwehrgebäudes (Fläche mit Zuckerrüben)

Foto 2: Blick vom Parkplatz an der Sporthalle auf den Gesamtstandort des B-Planes Nr. 415

Foto 3: Befestigte Flächen im Bereich des Straßenraumes (Emmerker Straße)

Foto 4: Baumreihe (Baumhaseln) entlang der Nordseite der Straße

2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen ganz allgemein vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch bzw. allgemein angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, sonstige Wirtschaftsflächen, Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze etc.) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduziert außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, gleiches gilt bei Verlust insbesondere von Gehölzbeständen.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Gras- und Staudenfluren, Grünland, flächige Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeuten in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten und zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften ebenso wie Bauflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt.

Diese allgemeinen Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex können dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt ausfallen.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ könnte die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Giesen, d.h. hier die Kap. 1 benannte bauleitplanerische Bereitstellung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden neuen Feuerwehrstandortes, nicht realisiert werden. Es würde dann voraussichtlich bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen im Geltungsbereich 1 bleiben.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Bebauungsplans Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten auch in Verbindung mit den Zielsetzungen der 5. FNP-Änderung,
- die vorliegende vorläufige bauliche Planung für die Feuerwehr sowie
- sonstige verfügbare Informationen.

Hinweis: Eine Differenzierung bei der Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen nach Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) zum BauGB) ist auf dieser Planungsebene bzw. im vorliegenden Fall bei den nachstehenden Betrachtungen nicht generell möglich. Sollte es im Einzelfall für ein oder mehrere Schutzgüter Hinweise auf die Unterscheidbarkeit geben, werden diese den Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Ansonsten ist bei der Beschreibung von Folgewirkungen immer die Umsetzung der Planinhalte insgesamt gemeint.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

VORBEMERKUNG:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ wird zwar eine bislang weitgehend unbeplante (nur Darstellung im F-Plan) Offenlandschaft in Anspruch genommen, es ist anteilig aber auch eine bereits vorhandene Verkehrsfläche mit ihren befestigten Anlagenbestandteilen in den Planbereich einbezogen.

An dieser Stelle ist deshalb der folgende Hinweis notwendig:

Die vorliegende Planung wirft damit auch die Frage nach der grundsätzlichen Eingriffsrelevanz von Teilflächen auf. Als eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts können in diesem Zusammenhang nur solche Flächenanteile des Plangebietes (Geltungsbereich 1) gelten, die über den bislang schon gege-

benen Verkehrsflächenbestand hinausgehen würden bzw. solche Flächen, in denen anteilig noch keine Befestigung gegeben oder zulässig ist. Im Umkehrschluß können solche Flächenanteile, in denen bislang bereits Befestigung gegeben ist und dies auch zukünftig bzw. weiterhin der Fall sein wird (hier: Geh- und Radweg, Fahrbahn, Grundstückszufahrt) auch nicht als eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts gelten. Ebenfalls als nicht eingriffsrelevant anzusehen ist die im nördlichen Planbereich vorgesehene artenschutzrechtliche Kompensationsfläche.

Es kann also in Bezug auf umweltrelevante Folgewirkungen bereits „abgeschichtet“, d.h. festgestellt werden, daß nur für die in Abb. 5 mit „2“ gekennzeichneten Teilflächen (insges. 4.051 m^2) des Plangebietes noch erhebliche eingriffsbedingte Folgewirkungen zu erwarten sein können.

Dagegen sind die in Abb. 5 mit „1“ gekennzeichneten Flächenanteile (insges. 2.367 m^2; bereits befestigt oder zukünftig Fläche für Artenschutz) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht als eingriffsrelevant anzusehen.

Alle nachfolgenden eingriffs- und kompensationsbezogenen Aussagen dieses Umweltberichtes beziehen im Ergebnis sich also, was zumindest Bodenfunktionen, Biotop- bzw. Strukturverluste sowie artenschutzrechtliche Sachverhalte etc. betrifft, auf diese Differenzierung.

Abb. 5: Abgrenzung der potentiell eingriffsrelevanten Flächen

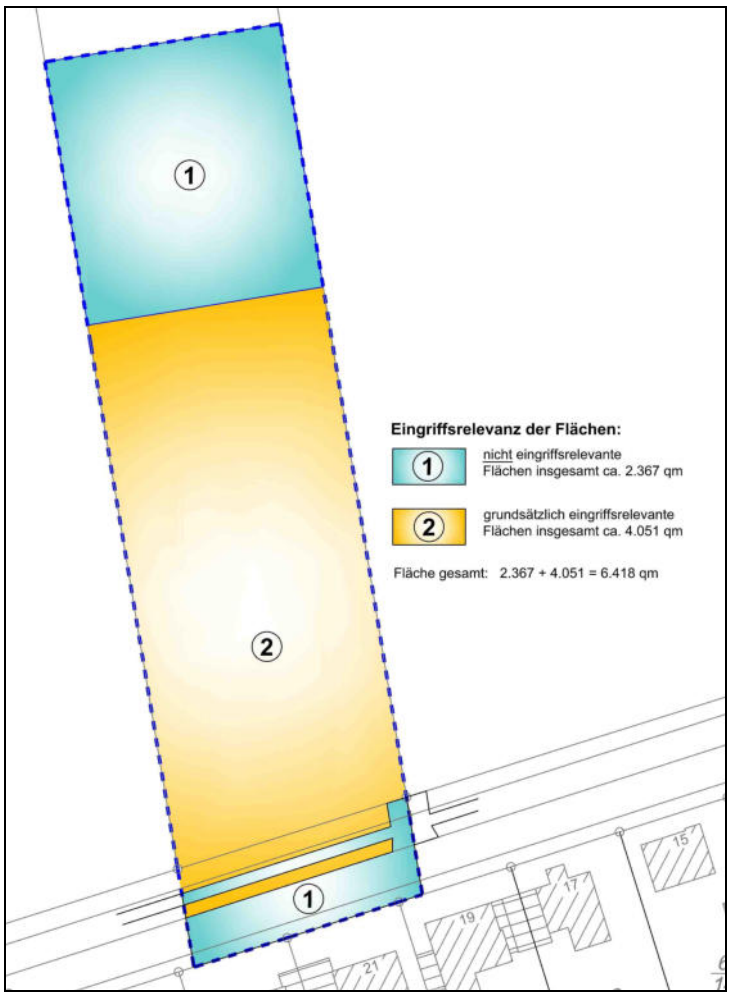

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Als Folge des Vorhabens werden fast ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen und (mit Ausnahme der für die Feldhamsterkompensation im nördlichen Planbereich vorgesehenen Fläche) vollständig überformt. Anteilig betrifft dies auch Gras- und Staudenfluren im Seitenraum nördlich der Emmerker Straße zur Herstellung der erforderlichen Zufahrt.

Das bedeutet Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch einen tatsächlichen oder auch potentiellen Verlust an Struktur- und Nahrungsangebot bzw. Habitat für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten u.a.. oder ggf. auch bodenbrütende Vogelarten sowie den Feldhamster.

Zwar werden vom Plangebiet (Geltungsbereich 1; vgl. Kap. 3.2.3) maximal nur 3.281 m^2 tatsächlich überbaut bzw. versiegelt, aber auch die verbleibenden Frei- bzw. Grünflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche stehen diesen Arten(gruppen) zukünftig nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr zur Verfügung.

Die vorstehend beschriebenen Folgen sind als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzusehen.

Darüber hinaus wird artenschutzrechtlich der Habitatverlust für die Art „Feldhamster“ angemessen zu kompensieren sein (vgl. Kap. 4.1.3.4), denn die neuen Gemeinbedarfsflächen können zukünftig nicht mehr als potentielle oder tatsächliche Habitate für diese Tierarten dienen. Der Kompensationsbedarf für den Feldhamster wird sich auf der Grundlage des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung (NLWKN 2016) auf etwa die Hälfte der Flächengröße der Gemeinbedarfsfläche belaufen müssen. In Bezug auf die Feldlerche als Leitart für Brutvogelarten der Offenlandschaft wird hier ebenfalls von einer möglichen Verdrängung ausgegangen, da sich verdrängende höhere (Baum)Kulissen durch die Planung nun nach Norden verlagern.

Grundsätzlich sind auch bei diesem Vorhaben die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutz)

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

als relevant anzusehen bzw. einzuhalten. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nur bedeutsam, falls bei der Realisierung von Bauvorhaben (Feuerwehrneubau) tatsächlich Hamstervorkommen (Baue) nachgewiesen werden sollten. Das sollte vor Beginn von Bauarbeiten noch einmal vor Ort geprüft werden.

Bei Beachtung der oben genannten Vorgaben einschließlich der Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme wird davon auszugehen sein, daß die Vorschriften des § 44 BNatSchG bei der Planrealisierung eingehalten werden können.

Nach Lage der aktuellen Feuerwehrplanung und insbesondere nach Einschätzung Feuerwehr-Unfallkasse wird auch in den Gehölzbestand an der Emmerker Straße eingegriffen werden müssen. Die breit angelegte Zufahrt in Verbindung mit den gebotenen Sichtverhältnissen erfordert die Beseitigung der drei dort stehenden Einzelbäume (Baumhaseln), dadurch entsteht eine größere Lücke in der langgezogenen Baumreihe auf der Nordseite der Emmerker Straße. Der schmale Strauchsaum, der sich dort entwickelt hat, wird ebenfalls beseitigt werden müssen.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.1 jedoch nicht gesehen.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen““ erfolgt eine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, daß für den neuen Feuerwehrstandort ein Baugebiet mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Nutzungsumwandlung durch Bebauung und Versiegelung vorstrukturiert wird. Dabei ist auch zu sehen, daß der überplante Bereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen für diesen Zweck bislang noch nicht dargestellt wird.

Ob deshalb nun speziell dieses Vorhaben das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden. Gleichwohl kann hier eine Erheblichkeit des Vorhabens im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konstatiert werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt im Sinne zukünftig erweiterter überbauter bzw. versiegelter Flächenanteile (Gebäude, Nebenanlagen, Erschließung / Zufahrt, Stellplätze) zu erwarten. Dies resultiert aus der zukünftig zulässigen baulichen Nutzung des Plangebietes mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie der notwendigen Anbindung (Zufahrt / Ausfahrt) an die Emmerker Straße.

In Bezug auf den Umfang zu erwartender Eingriffsfolgen für dieses Schutzgut wird im konkreten Fall von folgenden Sachverhalten ausgegangen:

- Für die Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird entsprechend der festgesetzten GRZ von 0,8 ein Überbauungs- bzw. Versiegelungsanteil von 3.808 m^2 x 0,8 = 3.046 m^2 bzw. 0,3046 ha ermittelt.

- Für die Herstellung der Anbindung (Einfahrt / Ausfahrt nach Darstellung der aktuellen Feuerwehrplanung) an die Emmerker Straße wird der Befestigungs- bzw. Versiegelungsanteil hier auf voraussichtlich rund 235 m^2 geschätzt.

Die überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich und Niederschläge können nicht mehr versickern.

Der damit für die Eingriffsbeurteilung und dabei speziell für das Schutzgut „Boden“ relevante gesamte Überbauungs- und Versiegelungsanteil beträgt so insgesamt 3.046 m^2 + 235 m^2 = 3.281 m^2 bzw. 0,3281 ha. Auf diesem Flächenanteil ist also von erheblichen nachteiligen Folgewirkungen für den Bodenhaushalt auszugehen.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen und ebenfalls als erheblich nachteilig einzustufen. So sind als Folge erweiterter Flächenbefestigung und Überbauung Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Die auf befestigten Flächen und Gebäuden anfallenden Niederschläge soll im Plangebiet versickert, zurückgehalten oder so beseitigt werden, daß keine zusätzliche Belastung der Vorflut in Spitzenzeiten eintritt. Auf den sonstigen verbleibenden offenen Freiflächenanteilen kann es jedoch ohnehin auch zukünftig versickern.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine emittierenden Gewerbebetriebe, industrielle Anlagen o.ä. ermöglicht werden. Gebiete mit durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind hier ohnehin nicht betroffen. Allerdings geht das Grünvolumen der Straßenbaum-Kronen mit seinen Filterfunktionen verloren.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Die Funktionen der noch vorhandenen bzw. betroffenen Offenböden einschließlich des Gehölzbestandes an der Straße als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen bzw. Strukturen gehen infolge zukünftig erweiterter Überbauung und Flächenbefestigung anteilig verloren, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten. Das beinhaltet den Verlust von Abkühlungswirkung sowie die Tendenz zu verstärkter Einstrahlung und Erwärmung auf zukünftig bebauten oder versiegelten Flächen, wie für Gemeinbedarfsflächen und speziell Feuerwehrstandorte mit entsprechender baulicher Auslastung üblich.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 415 wird die Voraussetzung zur Realisierung eines neuen Feuerwehrstandortes am nordwestlichen Rand von Giesen geschaffen. Etwas abgesetzt von der nördlich der Emmerker Straße gegebenen Bebauung (Sporthalle) entsteht hier neuer größerer zweigeschossiger Zweckbau für die kommunale Infrastruktur. Aufgrund der gegebenen Lage und Topographie wird die neue Bebauung hier zukünftig das Bild des Siedlungsrandes deutlich bestimmen und weithin sichtbar sein, was als erhebliche nachteilige Folgewirkung für das Orts- und Landschaftsbild anzusehen ist. Die im Umfeld vorhandenen Gehölzstrukturen (Baumreihe, Gehölze im westlich angrenzenden Kleingartengebiet) tragen nur untergeordnet zur Eingrünung des Vorhabens bei.

Die erforderliche Beseitigung der drei größeren Baumhaseln ist ebenfalls als Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild zu sehen, die geschlossene markante Baumreihe wird deutlich unterbrochen.

Innerhalb der am östlichen und nördlichen Plangebietsrand vorgesehenen 3 m breiten nicht überbaubaren Streifen kann auf dieser Planungsebene keine sinnvolle bzw. wirksame Eingrünung des Vorhabens untergebracht werden. Das schließt nicht aus, daß die Gemeinde Giesen nach endgültiger technischer Anlagen- und Freiflächenplanung in diesen Bereichen schmale Schnitthecken anpflanzen wird. Gleiches gilt für mögliche Anpflanzungen von Einzelbäumen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche, soweit später möglich.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Bei der beabsichtigten Ausweisung bzw. Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ handelt es sich um eine Nutzung, die in besonderem Maße diesem Schutzgut dient.

Diese Art der Nutzung lag bislang innerhalb der Siedlungslage (am Rathaus) und wurde dort, soweit bekannt, konfliktfrei betrieben. Zukünftig liegt diese spezielle Nutzung in Siedlungsrandlage und es wird davon ausgegangen, daß, sofern nicht ein schalltechnisches Gutachten etwas anderes nachweist, auch an diesem Standort ein konfliktfreier Betrieb möglich ist.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen der Trägerbeteiligung mitgeteilt, daß im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen sein wird. Im Rahmen von Bodenarbeiten bei der Umsetzung der Planinhalte werden die Anforderungen der Archäologie bzw. des Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen sein.

Hinweis: Bei erforderlichen Bodenarbeiten zur archäologischen Prospektion sind mit Blick auf mögliche Feldhamstervorkommen die in Kap. 3.2.1 beschriebenen artenschutzrechtlichen Anforderungen ebenfalls zu beachten.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Kap. 2.10 wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch aufgezeigt. Für den Vorhabensfall bedeutet das konkret, daß Funktionsverluste oder –einbußen für einzelne Schutzgüter auch entsprechende Beeinträchtigungen für andere Schutzgüter bedingen werden. Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wird also gestört werden, maßgeblich dafür ist vor allem der absehbare zusätzliche Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil im Bereich der neuen Bau- und Verkehrsflächen.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine diesbezüglich besondere Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben (hier: Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“) ist nicht gegeben – im Gegenteil: die beabsichtigte Nutzung dient dem Katastrophenschutz, der Unfall- und Brandbekämpfung etc.).

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Derartige Emissionen sind in dem Umfang zu erwarten, wie sie an Feuerwehrstandorten typischerweise anfallen. Von Wärme- oder Strahlungsemissionen ist hier jedoch nicht auszugehen.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden siedlungstypischen Abfälle werden über die bestehenden Strukturen und im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich und auch nicht zielführend.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „*mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen*“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Entsprechende kumulative Vorhaben im vorgenannten Sinne sind hier derzeit aber ohnehin nicht erkennbar bzw. gegeben.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Inwieweit bei der Realisierung des Bauvorhabens „Feuerwehr“ Emissionen und Abwässer vermieden werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden. Zum Umgang mit Abfällen wird hier auch auf Kap. 3.2.3 und 3.4 verwiesen.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei dem Bauvorhaben erneuerbare Energien genutzt werden sollen, ist zur Zeit noch nicht bekannt.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwenige Maß zu begrenzen*" [§ 1a (2) BauGB].

Die Festsetzung der hohen Grundflächenzahl von 0,8 ist erforderlich, um den hier beabsichtigten Nutzungszweck „Feuerwehr“ überhaupt realisieren zu können. Der verbleibende Anteil an Offenböden (Freiflächen) fällt dementsprechend gering aus.

Flächen zur Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung stehen zur Zeit in Giesen im benötigten Umfang bzw. in der Größenordnung für den hier genannten speziellen Zweck „Feuerwehr“ jedoch nicht zur Verfügung.

Der Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er ist dann seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder einzubauen. Anfallende Überschußmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen / Aushub) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können, ggf. ist dabei das geltende Abfallrecht zu beachten.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten Planung an anderer Stelle besteht aus gemeindlicher Sicht nicht. Der neue Feuerwehrstandort muß verkehrsgünstig gelegen sein, auch soll von dort aus ggf. die Ortsfeuerwehr Emmerke unterstützt werden können.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich im vorliegenden Fall durch Eingriffe in die unter 3 genannten Schutzgüter. Kompensationsbedarf resultiert hier unter Zugrundelegung des NLT-Kompensationsmodells (2013) aus dem Wertstufenwandel im Vergleich der Landschaftszustände „vorher – nachher“ (siehe Tab. 1).

4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang

In der nachfolgenden Tab. 1 ist mit der Tab. C[2] aus dem sog. „Städtetagmodell“ (NLT 2013) eine Berechnung der Flächenwerte der Eingriffs- und Ausgleichsflächen als rechnerische Bilanz (im Vorgriff auf Kap. 4.1.4 und 4.1.3.4) zusammengestellt, aus der auch der Kompensationsbedarf ersichtlich ist.

Anmerkung: Der artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf ist darin <u>nicht</u> enthalten, er wird gesondert aus- bzw. nachgewiesen (s.u.).

Daraus wird zunächst deutlich, daß der Flächenwert des gegebenen Landschaftszustandes im Bereich der eingriffsrelevanten Flächen (Geltungsbereich 1) in der Summe 4.674 Einheiten ausmacht, wovon nach Umsetzung der Planung (ohne externe Kompensationsmaßnahmen) im Gebiet nur noch 762 Einheiten übrigbleiben, das ist nur noch knapp ein Fünftel des Ausgangswertes.

---

[2] *Das übrige umfangreiche Tabellenwerk des NLT-Modells wurde hier nicht eingebracht, um den Umfang des Umweltberichtes nicht unnötig aufzuweiten, außerdem wären dort keine wesentlich anderen Inhalte zu erwarten.*

Da innerhalb des Plangebietes außer der Artenschutzmaßnahme für den Feldhamster (nördlicher Bereich) keine flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist zu schauen, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich sind.

Deshalb werden hier schon die Ansätze für mehrere erforderliche planexternen Maßnahmen im Umfang von real 1.885 + 551 + 904 = 3.340 m² mit entsprechenden Aufwertungsmöglichkeiten eingebracht, um in der Zielperspektive Struktur- und Lebensraumverbesserungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie insbesondere auch Entlastungen des Bodenhaushaltes an anderer Stelle des betroffenen Raumes herbeizuführen. Wesentlich bedingt wird dies auch durch den zu erwartenden zukünftigen Anteil an überbauten und versiegelten Flächen (vgl. Kap. 3.2.3).

Tab. 1: Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs und Kompensationsübersicht

Tab.: Rechnerische Bilanz *(Hinweis: entspricht im Grundsatz der Tab. C des Städtetagmodells)*
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs- und Ausgleichsflächen

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
1	2	3	4	5	6	7	8
Ist-Zustand der vom Vorhaben begtroffenen Biotoptypen (vgl. Karte 1)	Fläche (in m²)	Wert-faktor	Flächenwert (= Spalte 2 x Spalte 3)	Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) *d.h.: Fläche wird zukünftig …..*	Fläche (in m²) (wie Spalte 2)	Wert-faktor	Flächenwert der Planungs- / Ausgleichs-fläche (= Spalte 6 x Spalte 7)
A (Acker)	3.808	1	3.046	80 % Bebauung und sonstige Befestigungen (Feuerwehrstandort)	3.046	0	0
		1	762	20 % Freiflächen in der Gemeinbedarfsfläche	762	1	762
UHM + BR (Halbruderale Gras- und Staudenflur incl. jüngerer Gebüsch-zeile, ackerseitig, ungemäht	158	3	474	Zufahrt (Anbindung an die Emmerker Straße)	158	0	0
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur zwischen Radweg und Straße, gemäht)	77	1	77	Zufahrt (Anbindung an die Emmerker Straße)	77	0	0
3 Einzelbäume (Baum-haseln), Flächenansatz 35 qm Kronen-Traufffläche je Baum	105	3	315	Zufahrt (Anbindung an die Emmerker Straße)	0	0	0
Summen	4.043		4.674		4.043		762
überbaute / befestigte Flächen gesamt					3.281		
planexterne Kompensations- und Artenschutz-Maßnahme:							
A (Acker)	1.885	1	1.885	*Maßnahme E 1* *allgemeine Eingriffskompensation;* Nutzungsaufgabe auf einer Ackerfläche und Entwicklung einer Dauerbrache, Mahd alle zwei Jahre	1.885	2	3.770
A (Acker)	551	1	551	*Maßnahme E 2* *allgemeine Eingriffskompensation;* Nutzungsaufgabe auf einer Acker-fläche und dann dauerhafte Sukzession	551	3	1.653
GA / GI m	904	1	904	*Maßnahme E 3* *allgemeine Eingriffskompensation;* Nutzungsaufgabe auf artenarmem Intensivgrünland / Grünlandansaat und Entwicklung einer Dauerbrache, Mahd alle drei Jahre	904	2	1.808
Summe	3.340						
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)	**Σ**	**8.014**		**Flächenwert der Eingriffs-/ (Planung / Ausgleich)**	**Σ Ausgleichsfläche**		**7.993**
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)					**7.993**		
- Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche Ist-Zustand)					**-8.014**		
= (Flächenwert für Ausgleich hinreichend erbracht)					**-21**		

Grundlage:
"Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

Dabei sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation zwar qualitativ im Grundsatz möglichst die Herstellung ähnlicher Biotoptypen bzw. Strukturen erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall

aber nicht möglich, schließlich sind landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beliebig vermehrbar. Das Kompensationsziel muß hier also vorrangig durch Nutzungsextensivierung, Strukturanreicherung und Funktionsverbesserung auf geeigneten Flächen erfolgen, im vorliegenden Fall also ausschließlich außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt gilt dabei einerseits, dass Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sein müssen, d.h. sie müssen niedrige(re) Wertstufen aufweisen und gestalterisch sowie im Hinblick auf Funktionen des Naturhaushaltes (d.h. insbesondere im Hinblick auf die Intensität der Flächennutzung durch den Menschen) entwickelbar bzw. aufwertbar sein. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Ergebnis also tatsächlich zu einer Verbesserung von Flächenfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Im Idealfall sollte gelten: "Der Umfang der Kompensation muß dem Wertverlust durch den Eingriff entsprechen“ (BREUER 1994, S. 27). Außerdem sollten die erforderlichen Grundflächen möglichst kurzfristig verfügbar sein.

Andererseits unterliegt aber der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit die Eingriffskompensation (unabhängig vom Artenschutz) wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen bzw. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes soll das Ziel einer angemessenen Kompensation erzielt werden. Die Maßnahmen werden nachstehend noch näher beschrieben bzw. räumlich zugeordnet.

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung

Art, Umfang und Lage möglicher Maßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Plangebietes werden sehr stark bestimmt durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die Zweckbestimmung und den Ausnutzungsgrad der geplanten Gemeinbedarfsflächen, aber auch durch Einbeziehung einer Kompensationsfläche für den Artenschutz in den Geltungsbereich.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

In Abb. 6 ist die innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1) vorgesehene Maßnahme A 1 benannt und räumlich zugeordnet. Nachstehend erfolgt eine Beschreibung der Maßnahme.

Abb. 6: Lage der Maßnahme A 1 (Artenschutz „Feldhamster“)

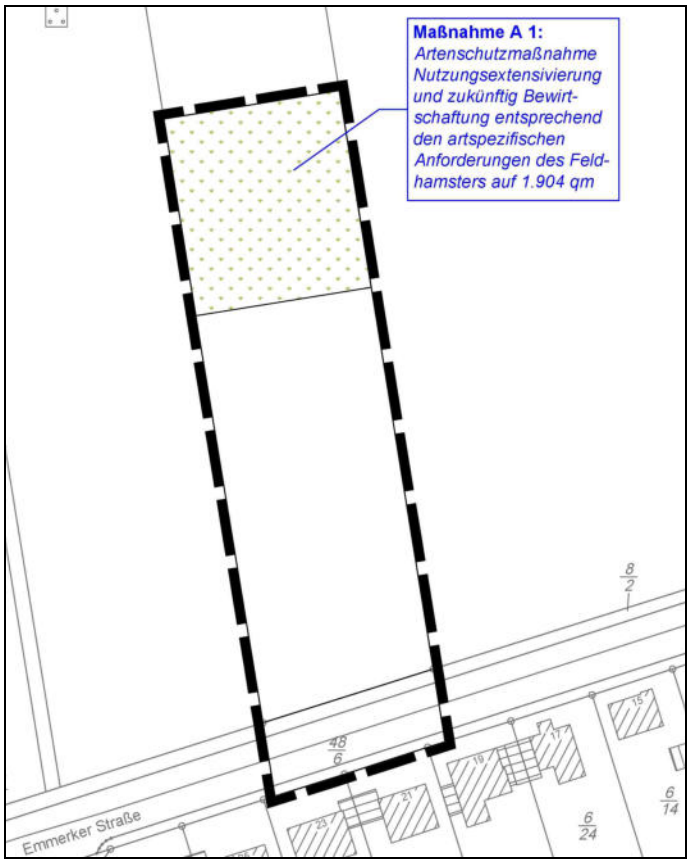

Diese ***Maßnahme A 1*** dient ausschließlich der artenschutzrechtlichen Kompensation innerhalb des Plangebietes, speziell der qualitativen und quantitativen Kompensation der Struktur- und Funktionsverluste für die Art „Feldhamster“. Der hier als erforderlich angesehene Potential-Ausgleich für Eingriffe in den Feldhamsterlebensraum orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des NLWKN (2016) und wird mit einem Verhältnis von 1 : 0,5 (Plangebiet : Kompensationsfläche) angesetzt, wobei als relevantes „Plangebiet“ hier ausschließlich die zukünftige Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ im Umfang von insgesamt 3.808 m^2 anzusehen ist.

Der erforderliche Umfang der artenschutzrechtlich bedingten Kompensationsfläche für die Art „Feldhamster“ beläuft sich somit auf

3.808 m^2 x 0,5 = 1.904 m^2.

Die im Planbereich dafür vorgesehene Fläche entspricht diesem Flächenbedarf, so daß der Potentialausgleich für die Art hinreichend gesichert ist.

Es handelt sich um eine bislang konventionell-intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die für die Art „Feldhamster“ geeignete Standortvoraussetzungen aufweist und aufgrund der Anbindung an die Offenlandschaft im Norden auch gut durch einzelne Feldhamster-Individuen erreichbar bzw. besiedelbar ist.

Sie erfüllt außerdem die Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahmen; *CEF = continued ecological functionality*), da sie ab sofort hamstergerecht bewirtschaftet werden soll. Näheres zur feldhamstergerechten Bewirtschaftung wird vertraglich zwischen der Gemeinde Giesen als Grundstückseigentümerin und einem noch zu bestimmenden qualifizierten Bewirtschafter und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu regeln sein.

Auf dieser Fläche wird zukünftig die bisherige intensive Ackerbewirtschaftung aufgegeben bzw. umgestellt auf die artspezifischen Anforderungen der Art „Feldhamster“. Eine solche hamstergerechte Bewirtschaftungsweise ist z.B. auf der Grundlage des Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des NLWKN (2016) oder z.B. KÖHLER et al (2014) also noch näher zu präzisieren und dann umzusetzen.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Für die „reguläre“ Eingriffskompensation sind insgesamt drei planexterne Maßnahmen vorgesehen, die an unterschiedlichen Standorten liegen und nachfolgend näher beschrieben werden.

Maßnahme E 1

Für diese Maßnahme ist der Sonstige Geltungsbereich „2“ vorgesehen (siehe Abb. 2). Die Fläche liegt südwestlich von Ahrbergen in der offenen Feldmark, wie in Abb. 7 grob gekennzeichnet.

Abb. 7: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 1

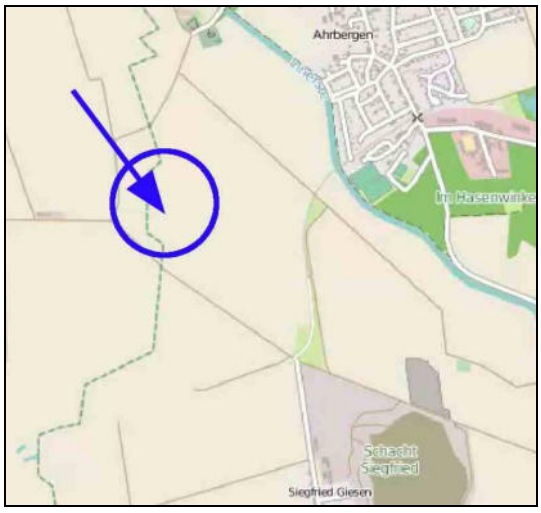

Kartengrundlage: OpenStreetMap (2017)

Es handelt sich um das Flurstück 00201/002 der Flur 001 in der Gemarkung Groß Giesen. Die Größe beträgt insgesamt 14.829 m^2, wovon bereits der weitaus überwiegende Teil durch frühere Kompensationsmaßnahmen aus anderen Vorhaben belegt ist. Der noch verfügbare mittlere Flächenanteil im Umfang von rund 1.885 m^2 wird derzeit noch konventionell intensiv als Acker bewirtschaftet und steht damit für Kompensationszwecke zur Verfügung. Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde Giesen.

Dieser restliche Flächenanteil wird nun zur Eingriffskompensation herangezogen, die räumliche Zuordnung auf dem Flurstück ist in Abb. 8 dargestellt.

Auf dieser Fläche wird zukünftig keine Einsaat, keine Düngung und kein Biozideinsatz o.ä. mehr erfolgen. Stattdessen soll die Fläche alle zwei Jahre im Spätsommer bis Herbst (nach dem 15.08.) oder spätestens im Frühjahr eines Jahres (vor dem 15.03.) gepflügt oder gegrubbert werden, um mit Blick auf die bereits vorhandenen Kompensationsflächen eine gewisse Strukturvielfalt zu sichern. Die Fläche bleibt dann für zwei Jahre der Eigenentwicklung überlassen, so daß sich standortgerechte, in der Regel lückige bis dichtere Spontanvegetation entwickeln kann.

Damit tritt eine Nutzungsextensivierung ein, die mit Positivwirkungen für das örtliche Lebensraumangebot sowie für den Boden- und Wasserhaushalt verbunden ist. Von dieser Form der extensiven Unterhaltung können aber auch Brutvogelarten der Offenlandschaft wie z.B. die Feldlerche profitieren, die Fläche weist zukünftig eine dafür geeignete Habitatqualität auf.

Auch hier wird die zukünftige Bewirtschaftung vertraglich zwischen der Gemeinde Giesen als Grundstückseigentümerin und einem noch zu bestimmenden qualifizierten Bewirtschafter zu regeln sein.

Abb. 8: Räumliche Zuordnung der Maßnahme E 1 auf dem Flurstück

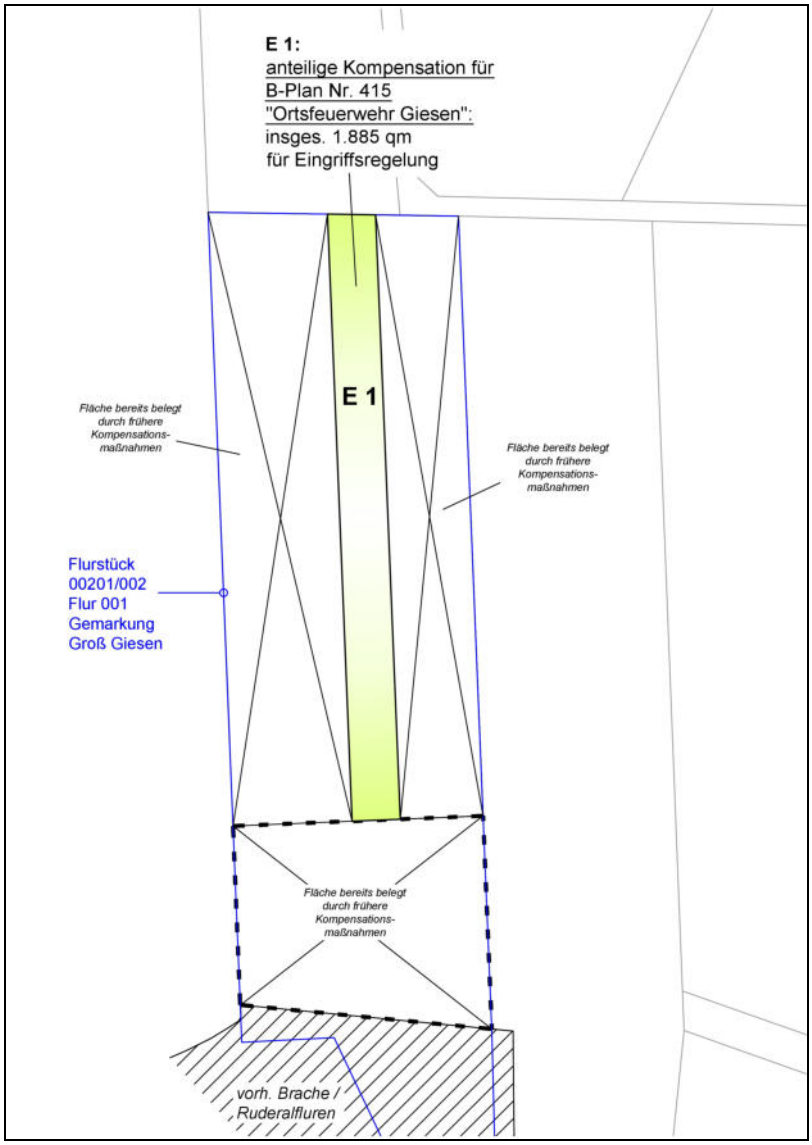

Maßnahme E 2

Für diese Maßnahme ist der Sonstige Geltungsbereich „3“ vorgesehen (siehe Abb. 2). Die Fläche liegt westlich von Groß Förste in der offenen Feldmark der Innerste-Niederung, wie in Abb. 9 grob gekennzeichnet, die räumliche Zuordnung auf den Flurstücken ist in Abb. 10 dargestellt. Die Abb. 11 zeigt dann noch den aktuell gegebenen Landschaftszustand.

Es handelt sich um Flächenanteile der kommunalen Flurstücke 217 und 234, beide Flur 1 in der Gemarkung Klein Giesen. Es ist jeweils intensive Ackernutzung gegeben, wie in Abb. 11 dargestellt. Derzeit erfolgt die Bewirtschaftung im Kontext mit den nördlich und südlich angrenzenden Ackerflächen anderer Eigentümer.

Abb. 9: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 2

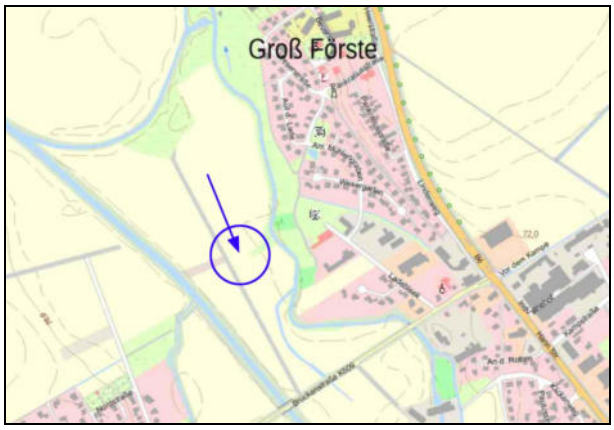

Abb. 10: Räumliche Zuordnung der Maßnahmen E 2 und E 3 auf den Flurstücken

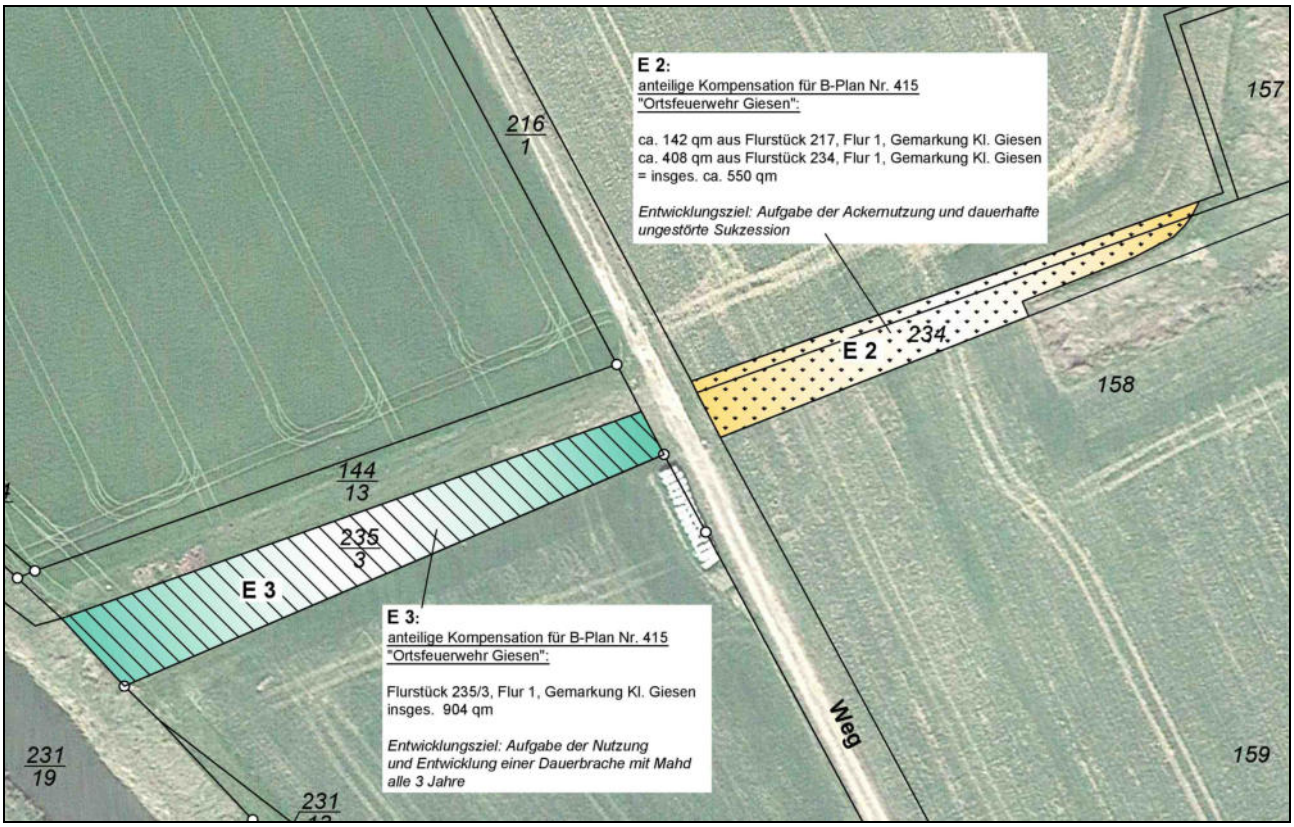

Abb. 11: Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 2 / Blick vom westlichen Weg (Aufnahmedatum: 30.08.2022)

Vom Flurstück 217 werden anteilig 143 m^2 und vom Flurstück 234 anteilig 408 m^2 zur Eingriffskompensation herangezogen, in der Summe also 551 m^2.

Die in Abb. 10 dargestellt Abgrenzung ergibt sich aus den Flurstücksgrenzen und der östlich vorhandenen Grünstruktur (Geländevertiefung mit Ruderalflur und teils auch Röhricht) sowie den dort aktuell gegebenen Bewirtschaftungsgrenzen.

Auf der so abgegrenzten Fläche wird zukünftig keine Bewirtschaftung und damit keine Bodenbearbeitung, keine Einsaat, keine Düngung und auch kein Biozideinsatz o.ä. mehr erfolgen. Stattdessen wird die Fläche der dauerhaften Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen, so daß sich eine standortgerechte Vegetationsdecke entwickeln kann.

Damit tritt eine Nutzungsextensivierung ein, die mit Positivwirkungen für das örtliche Lebensraumangebot sowie Entlastungswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt verbunden ist. Da die Fläche im Überschwemmungsgebiet der Innerste liegt, entfällt mit der Entwicklung von Dauervegetation zukünftig auch das Erosionsrisiko durch Abschwemmung.

Die Maßnahmenfläche ist durch kräftige Eichenspaltpfähle, sichtbare Höhe ca. 0,5 – 0,7 m, und Kantenlänge ca. 20 - 25 cm, zu den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ackerflächen abzugrenzen.

Auch hier wird die zukünftige Bewirtschaftung vertraglich zwischen der Gemeinde Giesen als Grundstückseigentümerin und einem noch zu bestimmenden qualifizierten Bewirtschafter zu regeln sein.

Maßnahme E 3

Für diese Maßnahme ist der Sonstige Geltungsbereich „4“ vorgesehen (siehe Abb. 2). Die Fläche liegt ebenfalls westlich von Groß Förste in der offenen Feldmark am Ostufer der Innerste, wie in Abb. 12 grob gekennzeichnet. Die Maßnahme selbst bzw. das hier herangezogene Flurstück 235 /3, Flur 1 der Gemarkung Klein Giesen, ist aufgrund der engen Benachbarung bereits zusammen mit Maßnahme E 2 in Abb. 10 dargestellt. Außerdem zeigt die Abb. 13 dann noch den aktuell gegebenen Landschaftszustand.

Abb. 12: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 3

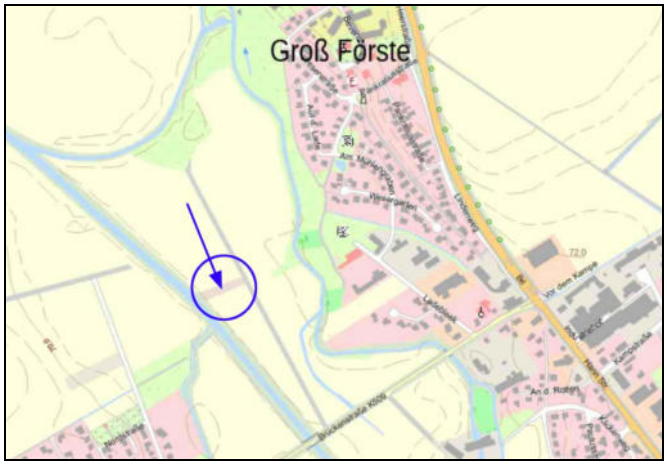

Abb. 13: Aktueller Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 3 (linke Grünlandhälfte) / Blick in Richtung der Innerste (Aufnahmedatum: 03.09.2022)

Auf dem Flurstück ist derzeit Grünland (mit wenigen Ampfer-Horsten) vorhanden, welches als etwas ältere artenarme Grünlandeinsaat mit Übergang zu artenarmem Intensivgrünland einzustufen ist, das offensichtlich regelmäßig gemäht wird.

Die Maßnahmenfläche umfaßt mit 904 m^2 das gesamte Flurstück. Auf der Fläche wird zukünftig keine Bewirtschaftung und damit auch keine Düngung und kein Biozideinsatz o.ä. mehr erfolgen. Stattdessen wird die Fläche zunächst für drei Jahre der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen, so daß sich über den Gräserbestand hinaus eine standortgerechte Vegetationsdecke mit höherem Kräuteranteil entwickeln kann. Danach wir die Fläche nur noch alle drei Jahre im Spätsommer jeweils nach dem 15.08. gemäht, das Mähgut wird abgefahren und kann somit genutzt werden, z.B. zur Kompostierung, zur Einstreu, für eine Biogasanlage o.a..

Auch diese Maßnahmenfläche ist durch kräftige Eichenspaltpfähle, sichtbare Höhe ca. 0,5 – 0,7 m, und Kantenlänge ca. 20 - 25 cm, zu den nördlich bzw. südlich angrenzenden Ackerflächen abzugrenzen.

Damit tritt insgesamt eine Nutzungsextensivierung ein, die mit Positivwirkungen für das örtliche Lebensraumangebot sowie Entlastungswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt verbunden ist.

Auch hier wird die zukünftige Bewirtschaftung vertraglich zwischen der Gemeinde Giesen als Grundstückseigentümerin und einem noch zu bestimmenden qualifizierten Bewirtschafter zu regeln sein.

4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von §§ 13ff BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch des Menschen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen[3] oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld[4] zu kompensieren.
Vor dem Hintergrund der in Punkt 3.9 stehenden Ausführungen sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich aber hinfällig.

Weitere Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sind derzeit nicht erkennbar.

4.1.4 Eingriffsbilanz

„Reguläre“ Eingriffskompensation
Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen bzw. des ermittelten naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs sind mehrere Einzelmaßnahmen E 1 bis E 3) außerhalb des Plangebietes vorgesehen. Dabei handelt es sich sämtlich um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen zukünftig die Nutzung reduziert bzw. teils auch ganz aufgegeben wird. Daraus ergeben sich Verbesserungen des Strukturangebotes und der Lebensraumbedeutung für die heimische Flora und Fauna sowie eine Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes von der bisherigen intensiven Landbewirtschaftung.

Mögliche Anpflanzungen zur äußeren Eingrünung und damit zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes können derzeit jedoch nicht benannt werden, da die konkrete Bau- und Freiflächenplanung für die Feuerwehr noch nicht abgeschlossen ist.

> *Anmerkung: Auf der Grundlage der späteren bzw. endgültigen Fachplanung „Feuerwehr“ wird die Gemeinde Giesen genauer prüfen, ob und in welchem Umfang gestaltende Anpflanzungen auf dem neuen Feuerwehrgelände möglich sind, insbesondere auch deshalb, um den Verlust der 3 Bäume (Baumhaseln) an der Emmerker Straße auszugleichen.*

Mit den hier vorgesehenen Maßnahmen kann insgesamt eine quantitativ ausgeglichene Eingriffsbilanz erzielt werden, denn dem Flächenwert des Ist-Zustandes der hier relevanten Flächen im Gesamtumfang von 8.014 Einheiten (für alle vier Geltungsbereiche) steht dann ein Flächenwert für die Planungs- und Ausgleichsflächen im Umfang von 7.993 Einheiten gegenüber (vgl. Tab. 1). Die Differenz (Defizit) von lediglich 21 Einheiten (= 0,26 %) wird hier als vernachlässigbar angesehen.

Mit Blick auf den in Kap. 3.2.3 („Boden“) ermittelten Anteil an zukünftiger Überbauung / Flächenbefestigung im Umfang von 3.281 m^2 ist außerdem festzustellen, daß die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes mit Entlastungs- bzw. Verbesserungswirkungen zusammen insgesamt 1.885 + 551 + 904 = 3.340 m^2 ausmachen und damit in ähnlicher Größenordnung liegen wie der zukünftige Überbauungs- / Befestigungsanteil.

Durch die damit insgesamt verbundenen strukturellen und funktionalen Aufwertungen kann aber auch die qualitative Eingriffsbilanz hier als hinreichend ausgeglichen angesehen werden. Denn den erheblichen, nachteiligen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch zukünftige Bebauung und Befestigung steht damit ein angemessener Flächenvorrat mit geeigneter Nutzungsextensivie-

---

3 nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

4 Im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind jedoch keine Ersatzzahlungen möglich.

rung und Strukturverbesserung innerhalb und außerhalb des Plangebietes gegenüber. Dabei wird insbesondere auch den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprochen.

Sofern alle Maßnahmen qualitativ und quantitativ vollständig auf den vorgesehenen Flächen umgesetzt werden, verbleibt auch kein Defizit in der Eingriffskompensation.

„Artenschutzrechtliche Kompensation“
Neben der regulären Eingriffskompensation wird mit der für den Artenschutz im nördlichen Geltungsbereich des B-Planes vorgesehenen Kompensationsmaßnahme im Umfang von real 1.904 m^2 eine zukünftig Verbesserung des Strukturangebotes und der Lebensraumbedeutung für Flora und Fauna erreicht werden, die sich durch dauerhafte Bereitstellung dieser Fläche und ihrer Bewirtschaftung zukünftig an den Anforderungen der Art „Feldhamster“ ausrichtet.

Nachfolgend werden die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen so weit wie möglich als Festsetzungsvorschläge für die unmittelbare Verwendung in der Bauleitplanung aufbereitet.

4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Die hier in Tab. 2 vorgeschlagenen, in den Abb. 6, 8 und 10 dargestellten und darüber hinaus textlich bereits beschriebenen Einzelmaßnahmen sollen im Bauleitplanverfahren so berücksichtigt bzw. rechtlich verankert werden, daß ihre vollständige (und möglichst frühzeitige) Umsetzung sowie dauerhafte Funktionsfähigkeit auch gewährleistet wird.

> ***Es wird daher empfohlen, die fachlichen Inhalte dieses Umweltberichtes, wie sie nachfolgend in Tab. 2 im Ergebnis als Festsetzungsvorschläge aufgeführt sind und inhaltlich bereits erläutert wurden, in den Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ zu übernehmen.***
>
> ***Die Gemeinde Giesen als Eigentümerin der für die artenschutzrechtliche Maßnahme vorgesehenen Kompensationsfläche wird die feldhamstergerechte Bewirtschaftung der Fläche noch mit einem geeigneten Dienstleister vertraglich regeln.***

Die Empfehlungen basieren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nrn. 20 BauGB und § 44 BNatSchG in Verbindung mit den bislang im Bebauungsplan (KELLER 2022) dargestellten Inhalten.

Tab. 2: Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge

Flächentyp nach BauGB	Bezeichnung der Maßnahme	Formulierungsvorschlag	Hinweis
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V.m. ***Artenschutz*** gem. § 44 BNatSchG	**A 1** (Geltungsbereich 1)	Die Fläche ist dauerhaft entsprechend den artspezifischen Habitat- und Nahrungsansprüchen der Art „Feldhamster“ zu bewirtschaften. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der Gemeinde Giesen als Eigentümerin und einem qualifizierten Dienstleister.	siehe Abb. 6
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	**E 1** (Sonstiger Geltungsbereich 2)	Die Fläche wird zunächst der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen. Danach wird die Fläche regelmäßig alle zwei Jahre im Spätsommer bis Herbst (nach dem 15.08.) oder spätestens im Frühjahr eines Jahres (vor dem 15.03.) gepflügt oder gegrubbert, bevor sie sich wieder zwei Jahre selbst überlassen wird. Es erfolgt zukünftig kein Dünger oder Biozideinsatz mehr.	siehe Abb. 8
	E 2 (Sonstiger Geltungsbereich 3)	Die bisherige Ackerfläche wird der dauerhaften Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen. Zukünftig erfolgt keine Bodenbearbeitung und auch kein Einsatz von Düngern oder Bioziden mehr. Die Fläche wird entlang der Nord- sowie der Südseite mit mindestens jeweils drei Eichenspaltpfählen, Höhe ca. 0,5 – 0,7 m, Kantenlänge ca. 20 – 25 cm, dauerhaft sichtbar abgemarkt.	siehe Abb. 10
	E 3 (Sonstiger Geltungsbereich 4)	Die Fläche wird zunächst für drei Jahre der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen. Danach wird die Fläche dauerhaft alle drei Jahre jeweils im Spätsommer nach dem 15.08. gemäht, das Mähgut ist abzufahren. Die Fläche wird entlang der Nord- sowie der Südseite mit mindestens jeweils drei Eichenspaltpfählen, Höhe ca. 0,5 – 0,7 m, Kantenlänge ca. 20 – 25 cm, dauerhaft sichtbar abgemarkt.	siehe Abb. 10
Ergänzende textliche Festsetzungsvorschläge			
gem. § 9 (1a) BauGB	Flächen oder Maßnahmen nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Kompensationsmaßnahmen den Grundstücken bzw. Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet, die im Baugebiet den Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. Sie sind innerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer anteilig und spätestens in der übernächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.		
Grundlage: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG	Vor Beginn von Bodenarbeiten (Umsetzung der B-Plan-Inhalte im Bereich des zukünftigen Feuerwehrstandortes) sind die Flächen auf das tatsächliche Vorkommen von Feldhamstern zu überprüfen. Sollten dabei Vorkommen (Baue; Individuen) festgestellt werden, sind fachgerechte Maßnahmen zur Umsiedlung durchzuführen.		

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die artenschutzrechtliche Maßnahme A 1 innerhalb des Plangebietes ist bereits im Vorgriff auf Bautätigkeiten durchzuführen, damit sie ihre Aufgabe als CEF-Maßnahme erfüllen kann.

Darüber hinaus können die planexternen Kompensationsmaßnahmen E 1 bis E 3 jederzeit kurzfristig umgesetzt werden, da es sich um kommunale Flurstücke handelt.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Mit dem sog. „Städtetag-Modell“ wird ein weithin angewandter und akzeptierter Ansatz für die Eingriffskompensation zugrundegelegt.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinde Giesen wird gem. § 4 c BauGB die obenstehend skizzierten und als erheblich eingestuften Vorhabensfolgen überwachen. Sie wird prüfen, ob darüber hinaus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten, diese frühzeitig ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anläßlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“ durch die Gemeinde Giesen als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Mit der Aufstellung sollen die Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Feuerwehrstandortes als notwendiger öffentlicher Infrastruktur geschaffen werden. Parallel dazu wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die in Bezug auf den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes Nr. 416 dem gleichen Zweck dient.

Der Bebauungsplan umfaßt einen regulären Geltungsbereich (1) sowie drei Sonstige Geltungsbereiche (2 – 4), welche der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation dienen.

Der reguläre Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 415 weist eine Fläche von insgesamt 0,6418 ha auf. Es wurde eine Kartierung von Biotoptypen, Strukturmerkmalen und Flächennutzungen als wesentliche Arbeitsgrundlage für die Umweltprüfung durchgeführt. In Bezug auf den Artenschutz wird von Feldhamster-Vorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes ausgegangen, konkrete Vorkommen innerhalb des Plangebietes sind aktuell nicht nachgewiesen.

Die drei Sonstigen Geltungsbereiche (Lage an anderen Stellen des betroffenen Raumes) umfassen 0,1885 ha sowie 0,0551 ha und 0,0904 ha.

Zu beurteilen ist, in welchem Umfang sich Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bzw. umweltrelevante erhebliche nachteilige Folgewirkungen ergeben können, welcher Art diese sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Der Umweltbericht kommt vor diesem Hintergrund im Vergleich des aktuellen Plangebietszustandes bzw. der gegebenen Nutzungen mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 415 zu dem Ergebnis, daß die Realisierung der Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und damit eingriffsrelevante Folgen für die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen“, „Boden“, „Klima“ und „Wasser“ sowie „Orts- und Landschaftsbild“ bewirken wird. Außerdem geht potentielles / tatsächliches Habitat für die streng geschützte Art „Feldhamster“ verloren, mögliche Brutvogelarten der Offenlandschaft werden durch das Vorhaben verdrängt.

Wesentlich bedingt wird dies durch den Anteil eingriffsrelevanter Flächen (z.B. für das Schutzgut „Boden“ 0,3281 ha), d.h. speziell die durch zukünftige Überbauung bzw. Befestigung und Versiegelung veränderten Flächen als Folge der beabsichtigten baulichen Entwicklung (Feuerwehr) einschließlich der Herstellung der erforderlichen Anbindung an die Emmerker Straße. Dabei wird fast ausschließlich Acker in Anspruch genommen, untergeordnet auch Gras- und Krautflur. Außerdem müssen an der Emmerker Straße 3 Bäume aus der Baumhasel-Reihe beseitigt werden.

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung bestehen aus Sicht der Gemeinde Giesen nicht.

Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das sog. „Städtetagmodell“ herangezogen. Der dabei abgeleitete Kompensationsbedarf kann über entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu sind drei Einzelmaßnahmen innerhalb der Sonstigen Geltungsbereiche des B-Planes vorgesehen. Dem ermittelten Eingriffsumfang mit entsprechenden Struktur- und Funktionsverlusten stehen so insgesamt Flächen mit hinreichenden qualitativen und quantitativen Kompensationsleistungen gegenüber, so daß die Eingriffsbilanz für das hier beurteilte Vorhaben als qualitativ und quantitativ ausgeglichen anzusehen ist.

Den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wird mit der Bereitstellung und speziellen Bewirtschaftung einer geeigneten Fläche für die Art „Feldhamster“ innerhalb des Plangebietes hinreichend entsprochen, die Ausgleichsmaßnahmen E 1 und E 3 dienen darüber hinaus auch der Struktur- bzw. Lebensraumverbesserung für Brutvogelarten der Offenlandschaft.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

Referenzliste der verwendeten Quellen

APPEL, P., Architekt: Neubau eines Feuerwehrhauses Emmerker Straße.- Planungsstand 30.09.2022

BauGB >>> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

BBodSchG >>> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)

BNatSchG >>> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)

BUNDESREGIERUNG: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016

BREUER, W.: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.- In: Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94

DRACHENFLELS, O. v.: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32 Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover 2012

DRACHENFLELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-336, Hannover

KELLER 2022-1 >>> Büro für städtebauliche Planung: Bebauungsplan Nr. 415 „Ortsfeuerwehr Giesen“, Begründung und Planzeichnung; Stand 16. November 2022

KELLER 2021-2 >>> Büro für städtebauliche Planung: Flächennutzungsplan Giesen, 5. Änderung, Begründung mit Planzeichnung; Stand 16. November 2022

KÖHLER, U., GESKE, C., MAMMEN, K., MARTENS, S., REINERS, T.E., SCHREIBER, R. & U. WEINHOLD: Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland.- In: Natur und Landschaft – 89. Jahrgang (2014) – Heft 8 S. 344-349

LANDKREIS HILDESHEIM: Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim 1993

LANDKREIS HILDESHEIM: Regionales Raumordnungsprogramm 2016, beschlossen am 16.03.2016

LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: Karte „Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung“ für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Landkreises Hildesheim

LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/, Abfrage vom 01.09.2022

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig neu überarbeitete Auflage.- Hannover 2013

NLfB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hannover.- Hannover 1974

NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“.- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016: 175-202

NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten; Abfrage Flora, Fauna und Schutzgebiete, Stand 01.09.2022

UVP-GESELLSCHAFT: Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016